Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Dezernat 1 Steuerung u. Service
10 11 12 13 14 St WvS
Eingang 12. FEB. 2015
R E A z.d.A. zK Kop. Abl. WV
zeitnah

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn
Landrat
Roland Bernhard
Landratsamt Böblingen
Postfach 16 40
71006 Böblingen

Landratsamt Böblingen
Eing. 10. Feb. 2015
VZ Landrat

Stuttgart 04.02.2015
Name Michael Hahn
Durchwahl 0711 904-11407
Aktenzeichen 14-2241.-2/ 01
(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Wirtschafts- und Finanzaufsicht

Bitte Schreiben an FV + Presse mitteilg.

Bekanntgabe im VFA

Haushaltssatzung des Landkreises Böblingen für das Haushaltsjahr 2015 sowie Wirtschaftspläne 2015 der drei Eigenbetriebe

Schreiben des Kreiskämmerers des Landkreises Böblingen vom 12.01.2015
Verschiedene Gespräche zwischen Herrn Kreiskämmerer Hinck/Herrn Erm und Herrn Hahn

I. Haushaltssatzung

Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Böblingen in öffentlicher Sitzung am 15. Dezember 2014 (Niederschrift TOP 1) mit großer Mehrheit beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2015 und im Haushaltsplan 2015 nicht enthalten.

Der in § 2 Ziffer 2 der Haushaltssatzung 2015 auf 48.380.000,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf keiner Genehmigung gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO, da nach dem aktuellen Finanzplan in den Jahren 2016, 2017 und 2018, zu deren Lasten diese Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Auch der in § 2 Ziffer 3 der Haushaltssatzung 2015 auf 69.100.000,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt 2015 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. Wirtschaftspläne 2015 der Eigenbetriebe des Landkreises Böblingen

1. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in öffentlicher Sitzung am 15. Dezember 2014 (Niederschrift TOP 1) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen"** für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 GemO i. V. mit § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten dieser Festsetzungsbeschluss und der Wirtschaftsplan 2015 nicht.

Auch der in Ziffer 5 dieses Festsetzungsbeschlusses wiederum auf 10.000.000,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2015 bedarf keiner Genehmigung nach § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2015 veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

2. Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Böblingen in öffentlicher Sitzung am 15. Dezember 2014 (Niederschrift TOP 1) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Klinikgebäude Landkreis Böblingen"** für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2015 nicht enthalten.

Auch der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.555.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2015 ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2015 veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

3. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in öffentlicher Sitzung am 15. Dezember 2014 (Niederschrift TOP 1) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen"** für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2015 nicht enthalten.

Auch der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 788.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2015 ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2015 veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

III. Anmerkungen zur Haushaltssituation

Die Finanzlage des Landkreises Böblingen bewegt sich weiterhin auf einem vergleichsweise tragfähigen und ausgewogenen Fundament. Trotz des spürbaren Rückgangs beim Kreisumlageaufkommen (infolge der gegenüber den Vorjahren stark gesunkenen Steuerkraft der Gemeinden) und des Ausgabenanstiegs, insbesondere beim Sozial- und Sachaufwand sowie (tarifbedingt) bei den Personalkosten, erreicht die Ertragskraft des konsumtiven Bereichs aktuell ein akzeptables Niveau. Positiv ausgewirkt haben sich hierbei die deutlichen Einnahmenzuwächse bei den Schlüsselzuweisungen und bei der Grunderwerbsteuer. Zudem haben die gegenüber dem Vorjahr merklich geringeren allgemeinen Umlagen – neben den nachhaltigen Anstrengungen des Landkreises um eine effektive Kostenbegrenzung – zu einer Etatentlastung beigetragen. Dadurch war es möglich, den Kreisumlagehebesatz (trotz des Steuerkraftrückgangs bei den Gemeinden) wie im Vorjahr bei 39,0 v.H. zu belassen. Der Gesamtergebnishaushalt 2015 weist damit einen positiven Saldo von rund +4,9 Mio. € aus; 2014 hat sich planmäßig ein Überschuss von knapp +0,4 Mio. € ergeben. Dem finanzpolitischen Leitgedanken der kommunalen Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit im laufenden Jahr jeweils vollständig zu erwirtschaften, kann damit auf der Planungsbasis des Haushalts 2015 erneut umfassend Rechnung getragen werden.
Erfreulich ist auch, dass der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2015 mit +13,5 Mio. € den Vorjahresbetrag von +12,3 Mio. € sogar

noch leicht übertrifft. Trotz dem kräftigen Ertragsplus aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und der zu erwartenden Investitionszuwendungen ist freilich im Jahr 2015 zur Finanzierung des umfangreichen Investitionsprogramms zusätzlich auch ein Rückgriff auf vorhandene liquide Mittel erforderlich. Positiv hervorzuheben ist indes, dass die bereits im Jahr 2006 gestartete Entschuldungsoffensive dynamisch fortgesetzt wird. So wird auch 2015 auf die Aufnahme neuer Kredite komplett verzichtet; stattdessen wird der Schuldenstand 2015 nochmals um fast 3,5 Mio. € auf 64,3 Mio. € abgebaut.

Die aktuelle **Finanzplanung** manifestiert für die nächsten drei Jahre – bei einem gleichbleibenden Hebesatz der Kreisumlage von 39,0 v.H. – ein solides und auskömmliches Budgetfundament. Im Gesamtergebnishaushalt wird im gesamten Finanzplanungszeitraum durchgängig ein positiver Saldo dargestellt. Neben den erfreulichen Ertragsimpulsen aus dem konsumtiven Bereich soll das Investitionsvolumen ab dem Jahr 2017 massiv zurückgefahren werden. Außerdem stehen auch die Jahre 2016 bis 2018 im Zeichen des weiteren Schuldenabbaus. Durch den Verzicht auf neue Kreditaufnahmen soll der Schuldenstand bis zum Jahresende 2018 auf 53,9 Mio. € sinken. Bei der insgesamt gesunden Haushaltsstruktur fällt lediglich die aufgezeigte Entwicklung der Liquidität etwas ab. Der Finanzmittelbestand soll in den nächsten Jahren nur noch geringfügig höher liegen als der notwendige Mindestbetrag.

Die aktuelle Haushalts- und Finanzplanung ist - auf der Basis der günstigen Rechnungsergebnisse in den letzten Jahren - ein aussagekräftiges Indiz für die verantwortungsbewusste und vorausschauende Finanzpolitik des Landkreises Böblingen. Handlungsmaxime für die Zukunft muss es nun sein, die erlangten finanzwirtschaftlichen Gestaltungsspielräume zu verstetigen und die angemessene Aufgabenerfüllung nachhaltig zu gewährleisten. Dabei ist es erforderlich, neben der notwendigen Sicherstellung des Haushaltsausgleichs auch dauerhaft für eine adäquate Liquiditätssituation zu sorgen. Geordnete finanzwirtschaftliche Verhältnisse sind vor allem im Hinblick auf das breitgefächerte, kostenintensive Leistungsspektrum des Landkreises Böblingen, das in den nächsten Jahren zu realisierende Investitionsprogramm sowie die vom Kreishaushalt zu übernehmenden Verlustausgleiche und Investitionshilfen für die Kreiskrankenhäuser notwendig und wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Schmalzl

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART